



# **Lotteriegesetz (Änderung)**

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>1. Zusammenfassung</b>	3
<b>2. Ausgangslage</b>	3
<b>3. Grundzüge der Neuregelung</b>	4
3.1 Entflechtung der heutigen Zuständigkeiten des bernischen Polizei- und Militärdirektors	4
3.2 Einmaliger Sanierungsbeitrag an den Sportfonds aus dem Lotteriefonds	4
3.3 Erhöhung des maximalen jährlichen Beitrags des Lotteriefonds an den Sportfonds	5
3.4 Ermächtigung des Regierungsrates zur Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen (Subdelegation)	5
<b>4. Erläuterungen zu den zu ändernden Bestimmungen</b>	6
<b>5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen</b>	7
<b>6. Personelle und finanzielle Auswirkungen</b>	7
<b>7. Auswirkungen auf die Gemeinden</b>	8
<b>8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft</b>	8
<b>9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens</b>	8
<b>10. Antrag</b>	9

## **Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung des Lotterieggesetzes vom 4. Mai 1993**

### **1. Zusammenfassung**

Die vorliegende Gesetzesrevision umfasst drei Hauptpunkte: Es geht vorerst darum, mögliche Situationen von Befangenheit und Interessenkollisionen zu vermeiden. Solche können sich daraus ergeben, dass gemäss geltendem Recht die Polizei- und Militärdirektion (POM) für die Erteilung von Bewilligungen für Swisslos-Produkte zuständig ist und der Direktionsvorstehende gleichzeitig ein Verwaltungsratsmandat bei Swisslos innehat. Im Weiteren haben in den letzten Jahren die Ausgaben die Einnahmen des Sportfonds überstiegen, so dass dieser in eine schwierige finanzielle Lage geraten ist. Gemäss Artikel 45 Absatz 4 des Lotterieggesetzes beträgt der Beitrag aus dem Lotteriefonds an den Sportfonds indessen maximal 25 Prozent der dem erstgenannten pro Jahr überwiesenen Reinertragsanteile von Swisslos. Im Interesse der finanziellen Gesundung des Sportfonds soll diesem daher im Sinne einer Sanierungsmassnahme ein einmaliger Zusatzbetrag aus dem Lotteriefonds überwiesen werden. Schliesslich soll im Interesse einer längerfristigen Liquiditätssicherung dafür gesorgt werden, dass dem Sportfonds gerade auch im Hinblick auf die Erfüllung der überwiesenen Motion Zryd – grosse Bauprojekte für den Sport sollen auch künftig mit einem höheren Betrag als zwei Millionen Franken unterstützt werden können – die notwendigen finanziellen Mittel zufließen, was eine Erhöhung des oben erwähnten Beitrags aus dem Lotteriefonds bedingt. Dem Grossen Rat wird daher vorgeschlagen, die Erteilung der eingangs erwähnten Lotteriebewilligungen im Zuständigkeitsbereich des Kantons dem Regierungsrat zu übertragen, zumal die Anzahl Fälle nicht allzu hoch ist und teilweise Sammelbeschlüsse ergehen. Im Rahmen einer Übergangsbestimmung soll ermöglicht werden, dass dem Lotteriefonds zugunsten des notleidenden Sportfonds ein einmaliger Sanierungsbeitrag entnommen werden kann. Zur längerfristigen Liquiditätssicherung soll der maximale jährliche Beitrag des Lotteriefonds an den Sportfonds angemessen erhöht werden. Die Revision wird im Weiteren zum Anlass genommen, das Gesetz in einigen wenigen Punkten den aktuellen Bedürfnissen anzupassen. Diese kleinen Anpassungen sind rein gesetzestechnischer und systematischer Natur, ohne eigene materielle Bedeutung. Im Interesse einer zügigen Umsetzung der drei Hauptpunkte soll und kann die Frage von allenfalls mittelfristig nötigen weiteren Gesetzesanpassungen nicht im Rahmen der vorliegenden Änderung angegangen werden.

### **2. Ausgangslage**

Mit Grossratsbeschluss vom 15. Juni 2005 ist der Kanton Bern der Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005 über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten

Lotterien und Wetten<sup>1)</sup> beigetreten. Es geht dabei um die Lotterien und Wetten, die der interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (welcher der Kanton Bern mit Grossratsbeschluss vom 4. September 2002 beigetreten ist)<sup>2)</sup> oder der Convention relative à la Loterie de la Suisse Romande unterstehen. Entstanden unter dem massiven Druck des Bundes, im Rahmen einer Totalrevision des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten<sup>3)</sup> das Lotteriewesen zur Bundessache zu machen (wodurch den Kantonen erhebliche Beträge aus Lotterien entgingen), bezweckt die erstgenannte Vereinbarung die einheitliche und koordinierte Anwendung des Lotterierechts, den Schutz der Bevölkerung vor sozialschädlichen Auswirkungen der Lotterien und Wetten sowie die transparente Verwendung der Lotterie- und Wetterträge auf dem Gebiet der angeschlossenen Kantone.

Die Fachdirektorenkonferenz als oberstes Vereinbarungsorgan hat nun im Lichte von Artikel 24 ff. der Vereinbarung festgestellt, dass sich unter Umständen Fragen der Unvereinbarkeit resp. von Befangenheit stellen und sich Interessenkollisionen ergeben können, wenn ein kantonales Regierungsmitglied einerseits für die Erteilung von Lotteriebewilligungen für die innerkantonale Durchführung von Spielen und Wetten von Swisslos zuständig ist (sog. Durchführungsbewilligungen im Nachgang zur grundsätzlichen Zulassungsbewilligung der Lotterie- und Wettkommission als zuständigem Organ der Vereinbarung) und andererseits als Vertreter/in des Kantons Einsitz im Verwaltungsrat von Swisslos hat. Mit Blick auf die nach wie vor latente Gefahr einer gänzlichen Vereinheitlichung des Lotteriewesens auf Bundesebene erscheint es ratsam, die aufgeworfene Problematik nicht einfach in den Wind zu schlagen, sondern vielmehr nach einer Lösung zu suchen, welche Befürchtungen von allfälligen Interessenkollisionen zu beseitigen vermag.

Für die Reinertragsanteile von Swisslos hält Artikel 45 des Lotterieggesetzes in der geltenden Fassung fest, sie flössen in den Lotteriefonds. Aus diesem werden der Sportfonds und der Fonds für kulturelle Aktionen gespeist. Der Regierungsrat beschliesst periodisch über die Zuteilungen aus dem Lotteriefonds an die beiden Spezialfonds, wobei der Maximalbeitrag an den Sportfonds, wie bereits erwähnt, gesetzlich auf 25% der pro Jahr überwiesenen Reinertragsanteile begrenzt wird. Die anstehenden grösseren Bauprojekte für Sportanlagen im Kanton Bern und die tendenziell verschlechterte Liquiditätssituation im Sportfonds sowie formelle Bemerkungen der Finanzkontrolle in den Jahren 2005 und 2006 führten zur Erkenntnis, dass die Grundlagen der Zuwendungspraxis durch den Sportfonds im Rahmen einer Gesamtsicht überprüft werden müssen. Der Polizei- und Militärdirektor initiierte daher im Jahre 2007 das Projekt NEGRUSPO (NEue GRUndlagen SPOrtfonds). Daraus resultierten im Herbst 2009 u.a. Vorschläge für eine neue Zuwendungspraxis, welche für die langfristige Sicherung der Liquidität des Sportfonds sorgen werden. Nebst einer teilweisen Reduktion der Beitragssätze für die verschiedenen gesetzlichen Verwendungszwecke wird der Maximalbeitrag pro Bauvorhaben plafo-

<sup>1)</sup> BSG 945.4

<sup>2)</sup> BSG 945.3

<sup>3)</sup> SR 935.51

niert, und die gesamten Beiträge für diesenwendungsbereich unterliegen einer Kontingentierung: die jährlichen Beitragszusicherungen werden auf 50% der jährlichen Einnahmen des Sportfonds beschränkt. Inwiefern diese Massnahmen im Lichte der grossrätlichen Beschlüsse betreffend die beiden Motionen Zryd (M 006/2010) und Geissbühler-Strupler (M 049/2010) gewisse Anpassungen erfordern könnten, wird im Rahmen von deren Umsetzung sowie nach Vorliegen erster Resultate der laufenden konzeptionellen Arbeiten mit Wirkungsanalyse näher zu prüfen sein. Schon heute zeigt sich aber, dass der bisherige maximale Beitragssatz aus dem Lotteriefonds an den Sportfonds beim Erfüllen der Motion Zryd nicht mehr ausreichen wird und deshalb erhöht werden muss, so dass eine Erhöhung der jährlichen Speisung des Sportfonds aus dem Lotteriefonds unausweichlich wird.

Vor diesem harten, aber unumgänglichen Hintergrund hat sich für den Regierungsrat auch die Frage gestellt, ob nicht ausnahmsweise die Möglichkeit geschaffen werden sollte, für spezielle Einzelbauvorhaben ergänzend zu einem Beitrag aus dem Sportfonds einen limitierten Beitrag direkt aus dem Lotteriefonds erwirken zu können; dessen Liquiditätssituation liesse dies denn zurzeit auch ohne Weiteres zu. Die geltende Rechtslage schliesst dies nach einhelliger Meinung der Rechtsgelehrten indessen aus. Wiederum in Würdigung der Beratungen im Grossen Rat insbesondere zur Motion Zryd und angesichts der Dringlichkeit der vorliegenden kleinen Gesetzesrevision lässt er diesen Punkt im heutigen Zeitpunkt indessen bewusst offen. Nach erfolgter Erhöhung des Beitragssatzes an den Sportfonds im vorgeschlagenen Sinne von 25% auf 35% wird aus heutiger Sicht wohl eher davon abzusehen sein.

### 3. Grundzüge der Neuregelung

#### 3.1 Entflechtung der heutigen Zuständigkeiten des bernischen Polizei- und Militärdirektors

Im Kanton Bern verhalten sich die Dinge aktuell so, dass der Polizei- und Militärdirektor Einsitz im Verwaltungsrat von Swisslos hat, dass die Bewilligungen der oben erwähnten Art für den Kanton Bern gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Lotteriegesetzes von der Polizei- und Militärdirektion erteilt werden und dass die Polizei- und Militärdirektion auch den Lotterie- und den daraus gespeisten Sportfonds verwaltet, mit gewissen Entscheidungskompetenzen des Polizei- und Militärdirektors. Es stellt sich nun, wie in anderen Kantonen auch, die Frage, wie den geäusserten Bedenken hinsichtlich Interessenkollisionen zwischen Zuständigkeit für Bewilligungen von Swisslos-Produkten und Verwaltungsratsmandat von Swisslos Rechnung getragen werden könnte. Davon ausgehend, dass die Fondsverwaltung im Kanton Bern (im Rahmen einer separaten Rechnung ausserhalb der eigentlichen, engeren Staatsrechnung geführt) weiterhin wie von Alters her im Zuständigkeitsbereich der POM bleiben soll und der Direktionsvorstehende, langer und bewährter, auch andernorts geübter Praxis folgend, auch weiterhin Einsitz im Verwaltungsrat von Swisslos nehmen resp. behalten soll, galt es naheliegenderweise zu prüfen, die Zuständigkeit zur Erteilung von Bewilligungen, soweit Produkte des Schweizer Zahlenlottos und von Sport-Toto-Wetten betreffend, auf eine andere Direktion zu übertragen. Eine sinnvolle derartige Möglichkeit zeichnet sich indessen nicht ab. Dies erscheint umso

weniger gerechtfertigt, als sich die Anzahl der jährlich in Frage stehenden derartigen Bewilligungen bislang in sehr begrenztem Rahmen gehalten hat: ca. ein Dutzend an der Zahl, mit allerdings zurzeit etwas steigender Tendenz, wobei noch nicht auszumachen ist, ob es sich dabei lediglich um ein vorübergehendes Phänomen handelt. Selbst wenn man, wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, auch die Bewilligungszuständigkeit gemäss Artikel 2 Buchstabe *d* zu verschieben beabsichtigt, ergibt sich daraus kein hoher Arbeitsaufwand, der eigens einen Aufbau von neuem Know-how in einer anderen Direktion zu rechtfertigen vermöchte. Es wird daher vorgeschlagen, die pragmatische und sehr einfache Lösung des Kantons GR zu übernehmen: sämtliche der in Frage stehenden Bewilligungen sollen in Zukunft vom Regierungsrat erteilt werden, wobei die Antragsstellung sehr wohl bei der mit der Materie bestens vertrauten Polizei- und Militärdirektion bleiben soll. Der Grundsatz, dass das Verwaltungsgericht in diesen Fällen als erste und einzige Beschwerdeinstanz entscheidet (es dürfte ohnehin nur in den ganz wenigen Einzelfällen von Bewilligungsverweigerungen oder allenfalls angefochtenen Auflagen zum Zuge kommen), bleibt dabei gewahrt. Die Aufsicht kann indessen sehr wohl der Polizei- und Militärdirektion als Fachdirektion überlassen werden. Was Artikel 2 Buchstabe *d*, der übrigen Lotterien für gemeinnützige und wohltätige Zwecke (sog. Lotterien nach eidgenössischem Recht) anbelangt, so haben mitunter auch diese einen gewissen Bezug zu Swisslos (Swisslos ist beispielsweise bei der Durchführung beteiligt und/oder es werden Produkte von Swisslos mitumfasst). Es rechtfertigt sich daher, die Entscheidungsbefugnis in Zukunft auch hier ausserhalb der Polizei- und Militärdirektion neu beim Regierungsrat anzusiedeln; dabei handelt es sich um einen Sammelbeschluss (die entsprechenden Gesuche müssen jeweils bis Ende September eingereicht sein, der Beschluss ergeht im Spätherbst).

Der Vollständigkeit halber seien an dieser Stelle noch kurz die sog. Lotterien nach kantonalem Recht, umfassend Tombolas und Lottos, erwähnt. Die entsprechenden Bewilligungen sind bislang von den Regierungsratsstatthalterinnen und Regierungsratsstatthaltern erteilt worden. Mit dem Inkrafttreten der Bezirksreform am 1. Januar 2010 ist diese Bewilligungspflicht ersatzlos aufgehoben worden.

#### 3.2 Einmaliger Sanierungsbeitrag an den Sportfonds aus dem Lotteriefonds

Im Zusammenhang mit dem Auftrag des Regierungsrates vom 20. Mai 2009 an das Rechtsamt der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion betreffend ein Rechtsgutachten zu Fragen rund um das Geschäft «Stades de Bienne» hat die Polizei- und Militärdirektion um Beantwortung der Zusatzfrage ersucht, ob es ohne Gesetzesanpassung zulässig sei, einen ergänzenden Unterstützungsbeitrag direkt aus dem Lotteriefonds zu sprechen für ein Vorhaben, das die Anforderungen für einen Beitrag aus dem Sportfonds erfüllt und bis zu einer gewissen Limite auch aus dem Sportfonds finanziert werden soll. Das Gutachten kam zum Schluss, die Frage sei zu verneinen. Es wurde dabei zusammenfassend wie folgt argumentiert: Die Verwendungszwecke der drei Fonds (Lotterie-, Sport- und Kulturfonds), die aus den Lotterie- und Wettgeldern gespeisen werden, sind unterschiedlich. Während derjenige des Lotteriefonds ein recht breiter ist (namentlich Unterstützung von kulturellen

oder ökologischen Vorhaben, Tourismus, Entwicklungshilfe, wissenschaftliche Projekte von allgemeinem Interesse oder ganz allgemein gemeinnützige und wohltätige Vorhaben), sind die Verwendungszwecke der beiden anderen Fonds enger: Die Mittel des Kulturfonds sind für Defizitdeckungsgarantien und Beiträge an kulturelle Anlässe sowie Produktionen aller Art zu verwenden, während diejenigen des Sportfonds für den Bau und die Sanierung von Sportanlagen, die Anschaffung von Sportmaterial, das Kurswesen, sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe sowie besondere Massnahmen zur Förderung des Sports bestimmt sind. Das – bundesrechtlich zwingende – Merkmal der Gemeinnützigkeit kann auch bei Anlagen und Vorhaben des Sports gegeben sein, sofern die Anlage ohne Erwerbsabsicht und in uneigennütziger Weise einem grundsätzlich offenen Personenkreis zur Verfügung steht. So besehen scheint einer Finanzierung von Sportanlagen direkt aus dem Lotteriefonds nichts entgegenzustehen. Heikel werden die Dinge indessen mit Blick auf die bereits erwähnte gesetzliche Maximalzuweisung von 25% der von Swisslos überwiesenen Reinertragsanteile an den Sportfonds. Diese Limite hat anlässlich der Teilrevision von 2003 entgegen des Antrags des Regierungsrates Eingang in das Lotteriegesetz gefunden und war damals höchst umstritten. Die im Gutachten daraus gezogene Schlussfolgerung, für sportliche Projekte sei bewusst eine Höchstgrenze der Lotteriegelder festgelegt worden, so dass eine ergänzende Direktfinanzierung aus dem Lotteriefonds dann unzulässig wäre, wenn der Sportfonds bereits mit dem Maximalbetrag von 25% aus dem Lotteriefonds gespeist wird, erscheint daher einleuchtend und zutreffend.

Es ist schliesslich auch geprüft worden, ob unter der Herrschaft des geltenden Rechts allenfalls eine Direktfinanzierung aus dem Lotteriefonds für diejenigen Sportanlagen erwogen werden könnte, die neben ihrer sportlichen Bedeutung auch eine touristische oder regionalpolitische Komponente haben. Auch dies erscheint indessen nicht ganz unproblematisch, hat doch jede grössere Sportanlage für die betroffene Region immer auch eine gewisse regionalwirtschaftliche Bedeutung. Befindet sie sich zudem in einem Fremdenverkehrsgebiet, dient sie immer auch der Förderung des Tourismus. Eine Direktunterstützung einer Freizeitanlage mit sportlicher Zielsetzung aus dem Lotteriefonds wäre allenfalls höchstens dort vertretbar, wo die primäre Funktion der Anlage nicht im Sport, sondern in der Tourismusförderung liegt. Dann sollte der Kantonsbeitrag allerdings konsequenterweise gesamthaft aus den Mitteln des Lotteriefonds geleistet werden. Diese spezifischen Bedingungen waren bei den Bauvorhaben der Sport- und Freizeitarena Adelboden und dem Alpen Kurs- und Sportzentrum Mürren gegeben, weshalb die Beiträge direkt dem Lotteriefonds entnommen wurden.

Aus den dargelegten Gründen schlägt der Regierungsrat vor, dem Sportfonds einen Neustart frei von Altlasten zu ermöglichen und ihm zu diesem Zweck zulasten des Lotteriefonds einen einmaligen Sanierungsbeitrag in Höhe von 25 Millionen Franken zu gewähren.

### *3.3 Erhöhung des maximalen jährlichen Beitrags des Lotteriefonds an den Sportfonds*

In ihrer Motion vom 18. Januar 2010 haben Frau Zryd und Mitunterzeichner unter Punkt b verlangt, wichtige sportliche Grossprojekte seien auch künftig mit einem höheren Betrag als zwei Millionen Franken zu unterstützen, wenn sie bestimmten Kriterien genügten. Während der Regierungsrat in diesem Punkt Annahme als Postulat beantragte und klar darauf hinwies, dass die Umsetzung nur möglich ist, wenn dem Sportfonds wiederkehrend mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden, entschied sich der Grosse Rat mit 96 zu 39 Stimmen bei zwei Enthaltungen für die verbindlichere Annahme als Motion. Vor dem Hintergrund dieses neuen Umstandes drohen dem Sportfonds bereits mittelfristig erneute finanzielle Engpässe, es sei denn, die zu erwartenden zusätzlichen Ausgaben würden bei anderen Vorhaben durch Reduktionen oder gar Streichungen von Beiträgen kompensiert. Die POM erarbeitet mit der Wirksamkeitsanalyse und der Prüfung des Sportanlagenkonzepts neue konzeptionelle Grundlagen für den Sportfonds. Diese sollten u.a. die Kriterien liefern, um die Anlagen zu bestimmen, die wieder mit mehr als 2 Millionen Franken unterstützt werden sollen. Da der Grosse Rat diesen Punkt als Motion überwiesen hat und damit ab sofort wieder mehr Mittel für Grossprojekte wünscht, beantragt der Regierungsrat schon in der jetzt anstehenden Revision, dem Sportfonds maximal 35 Prozent der Reinertragsanteile von Swisslos aus dem Lotteriefond zu übertragen. Die Beibehaltung des alten Speisungssatzes von 25 Prozent schränkt die Handlungsfreiheit des Sportfonds zu sehr ein. Es ist davon auszugehen, dass Beiträge von über 2 Millionen Franken nur an Vorhaben ausgerichtet werden, die zumindest regionale Bedeutung aufweisen und auch nach zukünftigen Bemessungsgrundsätzen für unterstützungswürdig befunden würden.

### *3.4 Ermächtigung des Regierungsrates zur Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen (Subdelegation)*

Gemäss Artikel 50 des Gesetzes kann der Regierungsrat ergänzende Bestimmungen über die Verwendung der Reinertragsanteile aus den Lotterien und dem Schweizer Zahlenlotto erlassen und insbesondere die Verwendungszwecke und die Grundsätze für die Ausrichtung von Beiträgen näher umschreiben. Im Rahmen des vorne erwähnten Projekts NEGRUSPO hat sich nun gezeigt, dass es sich bei der vorgesehenen Regelung von Einzelheiten wie Terminfestlegung für die Gesuchseinreichung und Festlegung der Bemessungskriterien im Einzelnen juristisch gesehen um Rechtsvorschriften handelt und derartige Regelungen kaum bloss im Rahmen von Weisungen ergehen können. Wegen des zum Teil stark technischen Charakters solcher Detailregelungen erscheint indessen eine «Anhebung» auf Stufe Verordnung des Regierungsrates weder opportun noch angemessen. Es soll daher in einem neuen Absatz 2 zu Artikel 50 des Lotteriesgesetzes eine Subdelegationsklausel aufgenommen werden.

#### 4. Erläuterungen zu den zu ändernden Bestimmungen

Angesichts der umfassenden Ausführungen unter Ziffer 3 vorstehend können die Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen recht knapp gehalten werden.

##### Zum Titel

In der amtlichen Gesetzessammlung kennt das Lotteriegesetz bisher keine Legalabkürzung. Dies soll hiermit nachgeholt werden. In der Praxis hat sich zwar teilweise bereits die Abkürzung LG eingebürgert. Um Verwechslungen mit dem einschlägigen Bundesgesetz zu vermeiden, welches die gleiche Legalabkürzung trägt, soll für das kantonale Gesetz die Abkürzung LotG eingeführt werden.

##### Zu Artikel 3

Diese Bestimmung ist bereits bei Erlass des neuen Gesetzes vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter indirekt geändert worden, indem die Bewilligungszuständigkeit der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, wie erwähnt, ersatzlos aufgehoben worden ist. Mit der vorliegenden Revision kann die Bestimmung auf neu bloss noch einen Absatz beschränkt werden. Es wird festgehalten, dass der Regierungsrat auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion die Bewilligungen für das Schweizer Zahlenlotto, die Sport-Toto-Wettbewerbe sowie die Lotterien nach eidgenössischem Recht erteilt. Es versteht sich von selbst, dass der Regierungsrat auch entsprechende ablehnende Verfügungen zu erlassen hätte, was in der Praxis indessen kaum je vorkommen dürfte. Die neuerliche Anpassung der Bestimmung legt eine geringfügige Anpassung des Randtitels («Bewilligungsbehörde» im Singular) nahe.

##### Zu Artikel 4

Absatz 1 hält fest, die Bewilligungsbehörde beaufsichtige die Durchführung der bewilligten Veranstaltungen. Diese recht offene Formulierung wurde seinerzeit insbesondere auch deshalb gewählt, weil auch der gesamte Lotto- und Tombolabereich und damit die Zuständigkeit der Regierungsstatthalterämter miterfasst war. Irgendwelche stichhaltige Gründe dafür, dass der Regierungsrat als (neue) Bewilligungsbehörde auch zugleich Aufsichtsbehörde sein sollte, bestehen indessen nicht. Vielmehr ist zur sachgerechten und fachkundigen Aufsicht erforderlich, dass der betroffenen Fachdirektion die entsprechenden Kompetenzen zustehen. Es wird daher neu explizit die Polizei- und Militärdirektion als Aufsichtsbehörde bestimmt.

##### Zu Artikel 10

Die Änderung in Absatz 2 ist rein redaktionell bedingt, da die zuständige Stelle nach der Aufhebung des bisherigen Absatzes 2 von Artikel 3 nun erstmals im Gesetzestext vorkommt.

##### Zu Artikel 14

Der Klarheit halber wird in Absatz 1 ergänzt, dass über den Verkauf von Losen in einem anderen Kanton verfügungsweise zu entscheiden ist. In der Praxis geht es bei Artikel 14 um sogenannte Kontingentsabtretungen für Kleinlotterien an andere Kantone, wenn dort irgendeine Lotterie ausgegeben wird. Gemäss der vorne erwähnten Interkantonalen Vereinbarung betreffend gemeinsame Durchführung von Lotterien stehen den Kantonen für solche Lotterien bestimmte Kontingente zu. Beansprucht ein Kanton sein Kontingent nicht gänzlich für eigene Lotterien, kann er gemäss dieser Bestimmung den Verkauf von Losen eines anderen Kantons auf seinem Kantonsgebiet zulassen. Da der Kanton Bern sein Kontingent meist selber annähernd oder vollständig beansprucht, werden solche Begehren um Kontingentsabtretungen jährlich etwa 20 an der Zahl, in aller Regel strikte abgelehnt. Diese Kontingentsabtretungen stehen in keinerlei Bezug zu Swisslos, so dass hier die Zuständigkeit wie bisher bei der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion belassen werden kann und soll.

##### Zu Artikel 30 (wird nicht geändert)

Eine neuerliche Anpassung dieser Bestimmung – sie ist im Rahmen des Gesetzes über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter indirekt geändert worden – erübrigt sich. Entscheide der zuständigen Stelle können wie bisher mit Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion angefochten werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des per 1. Januar 2009 geänderten Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)<sup>4)</sup>. Der Grundsatz, dass das Verwaltungsgericht in den Fällen, in welchen nicht die zuständige Stelle verfügt, als erste und einzige Beschwerdeinstanz entscheidet, bleibt dabei gewahrt. Dass es dabei erstinstanzliche Verfügungen des Regierungsrates zu überprüfen haben wird, ist zwar unschön und an sich weitestmöglich zu vermeiden, vorliegendenfalls indessen unumgänglich. Es sei nochmals in Erinnerung gerufen, dass die Anzahl solcher abschlägiger Entscheide des Regierungsrates äusserst gering sein wird.

##### Zu Artikel 45 (inkl. Änderung der Bezeichnung des 2. Abschnitts)

Es handelt sich bei Absatz 1 um eine rein terminologische Anpassung an die heutigen Gegebenheiten.

Absatz 4 setzt die sich aufdrängende Massnahme um, dass sich insbesondere im Lichte der überwiesenen Motion Zryd eine Erhöhung des jährlichen maximalen Beitragssatzes des Lotteriefonds an den Sportfonds aufdrängt, damit letzterer mittelfristig nicht gleich wieder in finanzielle Schieflage gerät. Der Beitrag wird von bisher 25% auf neu 35% angehoben.

##### Zu Artikel 46a (neu)

Der bisherige 3. Abschnitt («Reinertragsanteil von der Sport-Toto-Gesellschaft») ist insoweit unstimmig geworden, als die schweizerische Sport-Toto-Gesellschaft keine

<sup>4)</sup> BSG 155.21

Anteile an die Kantone mehr überweist. Damit macht aber dieser eigene Abschnitt keinen Sinn mehr. Von Bedeutung bleibt einzig noch Artikel 52, der den Sportfonds umschreibt. Das gehört indessen systematisch in den 2. Abschnitt zu den Bestimmungen über den Lotteriefonds und den Fonds für kulturelle Aktionen. Der bisherige Artikel 52 wird daher transferiert und zum neuen Artikel 46a. Mit der geringfügigen Änderung in Absatz 2 Buchstabe *a* erfolgt lediglich eine Anpassung an die langjährige Praxis: Es werden nur eigentliche Sanierungen und nicht periodische Unterhaltsarbeiten finanziell unterstützt. Eine Sanierung geht über die Instandhaltung und Instandsetzung im Rahmen von üblichem Unterhalt hinaus und schliesst oft die Modernisierung ein, die auch Nutzungsanpassungen und erhebliche Eingriffe in die Bausubstanz erforderlich machen können.

### **Zu Artikel 50**

Hierzu kann auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 3.4 verwiesen werden. Dem Regierungsrat wird damit ermöglicht, seine Rechtsetzungsbefugnis im Rahmen dieser Bestimmung in der Lotterie- und/oder Sportfondsverordnung auf die Polizei- und Militärdirektion zu übertragen (Subdelegation). Der Bernjurassische Rat soll sowohl gemäss dem sonst unveränderten Absatz 1 als auch dem neuen Absatz 2 vorgängig angehört werden.

### **Zur Übergangsbestimmung**

Übergangsbestimmungen enthalten Vorschriften zur Überführung vom bisherigem zum neuen Recht. Sie grenzen den zeitlichen Geltungsbereich des bisherigen und des neuen Rechts voneinander ab *und enthalten bei Bedarf auch eigenständige materielle Regelungen für eine befristete Übergangszeit* (Rechtsetzungsrichtlinien des Kantons Bern, 3. Modul: Rechtsetzungstechnische Richtlinien, Ziff. 2.2.3, Seite 18, Bern 2000). Gesetzestechisch ist dies somit der Ort, um den einmaligen Sanierungsbeitrag festzulegen. Ob er bereits 2011 oder erst 2012 überwiesen werden kann, hängt vom Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung ab. Sollte wider Erwarten das Referendum ergriffen werden, so wäre dies erst im zweitgenannten Jahr möglich.

### **5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen**

Der Regierungsrat hat sich für die letzte Legislatur der Grundmaxime der nachhaltigen Entwicklung verschrieben und will insbesondere in sieben Schwerpunkten tätig werden. Dazu gehört auch eine zuverlässige und stabile Finanzpolitik. Die neuen Richtlinien liegen noch nicht in definitiver Form vor, doch wird die Stossrichtung, soweit hier interessierend, kaum grundlegend eine andere sein. Die Rechnungen des Lotteriefonds resp. des Sportfonds und des Kulturfonds werden zwar separat geführt, doch handelt es sich gleichwohl um öffentliche Gelder in einem weiteren Sinne. Vor diesem Hintergrund erscheint es unerlässlich, alle notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die Fondsgelder recht- und ordnungsmässig generiert, verteilt und verwaltet werden. Es sind sowohl Interessenkollisionen zu vermeiden

als auch finanzielle Ungleichgewichte bei den Fonds. Vor diesem Hintergrund darf die Änderungsvorlage sehr wohl als mit den Richtlinien der Regierungspolitik in Einklang stehend bezeichnet werden. Anlässlich der jüngsten Aktualisierung des Rechtsetzungsprogramms sowie der rollenden Vorlagenplanung ist die Gesetzesrevision denn auch aufgenommen worden.

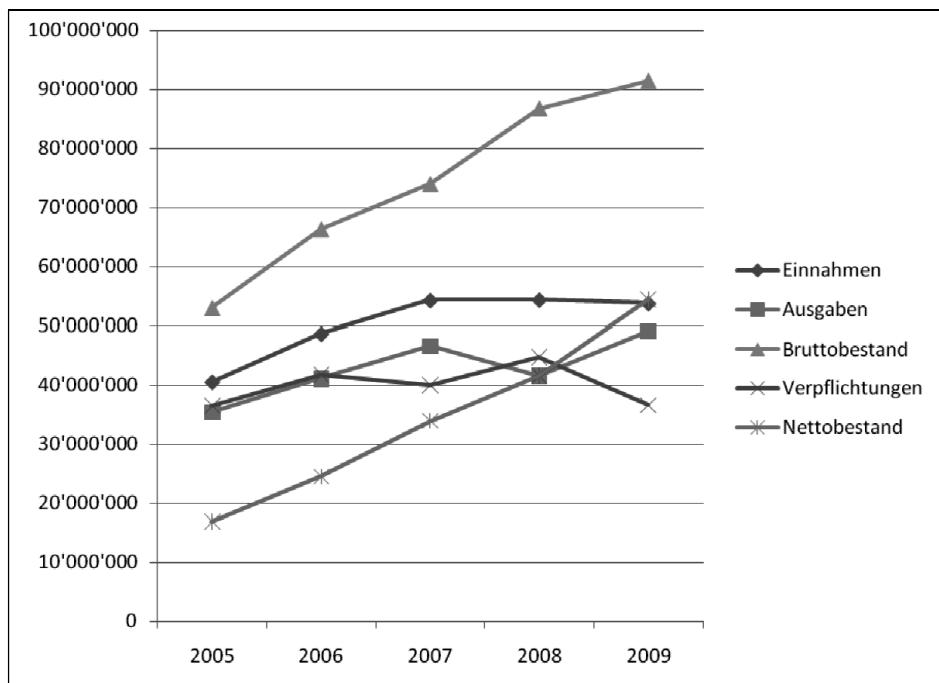
### **6. Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Personelle Auswirkungen werden keine erwartet. Faktisch werden die Geschäfte weiterhin von der Polizei- und Militärdirektion resp. von deren zuständigen Stelle bearbeitet.

Zu den finanziellen Auswirkungen kann Folgendes festgehalten werden: Massgeblich ins Gewicht fällt hauptsächlich die einmalige Sonderspeisung des Sportfonds aus dem Lotteriefonds. Aus diesem werden der Sportfonds und der Fonds für kulturelle Aktionen gespeist. Wenn die finanzielle Lage aller drei Fonds zusammen betrachtet wird, ist ersichtlich, dass insgesamt genügend liquide Mittel vorhanden sind: Von 2005 bis 2009 ist der Nettobestand des Lotteriefonds von 16,8 auf 54,4 Millionen Franken angewachsen und derjenige des Fonds für kulturelle Aktionen von 2,4 auf 8,1 Millionen Franken, wobei diesbezüglich in Erinnerung zu rufen ist, dass dieser Betrag durch die vom Regierungsrat beschlossene Filmförderung in den kommenden Jahren abnehmen wird. Beim Sportfonds sind die liquiden Mittel in dieser Zeitspanne hingegen von 16,2 auf 3,0 Millionen Franken gesunken. Wie sich die Einnahmenseite der Lotteriegelder entwickeln wird, ist schwierig zu prognostizieren. Grundsätzlich geht Swisslos von einer Stagnation der Einnahmen auf hohem Niveau aus, was für den Kanton Bern jährliche Einnahmen von rund 50 Millionen Franken erwarten lässt (Einnahmen 2010: 53,5 Mio. Fr.). Auf der Ausgabenseite ist eine Prognose sehr schwierig zu geben, weil die Anzahl potenzieller Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sehr gross ist. Grundsätzlich wird von einer leichten Steigerung der Anzahl Gesuche ausgegangen. In Bezug auf die Liquidität sind die Gesuche in Millionenhöhe von Bedeutung. Davon sind in Zukunft nicht mehr zu erwarten als bisher. Speziell erwähnt werden muss vielleicht die anstehende Sanierung des Stadttheaters Bern. Dazu sind noch kaum Tatsachen bekannt, geschweige denn sind bereits Entscheide gefällt worden. Wenn der Kanton sich an der Sanierung beteiligt, die Gesamtkosten 50 Millionen Franken betragen und der Kanton den Beitrag von geschätzten 40% dem Lotteriefonds entnehmen will, ergäbe dies einen Beitrag von CHF 20 Millionen. Aufgrund der aktuell guten Liquiditätssituation des Lotteriefonds erscheint ein allfälliger solcher Beitrag verkraftbar. Wenn in Zukunft 35% statt 25% der Lotteriefondseinnahmen in den Sportfonds fliessen, verfügt der Lotteriefonds in Zukunft jährlich über 5 Millionen Franken weniger. Wenn die Entwicklung des Nettobestandes der Jahre 2005–09 zum Massstab genommen wird, wäre dieser trotzdem jedes Jahr gewachsen. Vor diesem Hintergrund ist die erhöhte Speisung des Sportfonds vertret- und verantwortbar und geht nicht auf Kosten anderer Bereiche.

## Finanzielle Entwicklung des Lotteriefonds 2005–09

	2005	2006	2007	2008	2009
<b>Einnahmen</b>	40 579 150	48 697 373	54 273 886	54 351 075	53 765 011
<b>Ausgaben</b>	35 411 013	41 137 464	46 693 703	41 589 162	49 089 472
<b>Bruttobestand</b>	53 002 483	66 288 842	73 987 800	86 749 714	91 425 252
<b>Verpflichtungen</b>	36 487 088	41 736 750	40 022 718	44 772 785	36 624 706
<b>Nettobestand</b>	16 885 395	24 532 624	33 996 804	41 652 593	54 468 247



## 7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Ein Einfluss auf die Gemeinden resp. deren Finanzen kann sich höchstens (je nach Trägerschaft eines Vorhabens) insoweit aus dem Sanierungsbeitrag ergeben, als einige spruchreife Beitragsgeschäfte andernfalls nicht oder doch nicht im vorgesehenen zeitlichen und betragsmässigen Rahmen abgewickelt werden könnten.

## 8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Soweit die Gesetzesänderung dazu führt, dass einzelne Vorhaben erst durch sie ermöglicht werden, kann auch diesbezüglich ein positiver Effekt erwartet werden.

## 9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Von den insgesamt 71 angeschriebenen Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten haben 39 geantwortet. Die Vorlage ist insgesamt sehr gut aufgenommen worden. In 22 Stellungnahmen wurde der Vorlage vollumfänglich zugestimmt. 17 enthielten inhaltliche Bemerkungen oder Anregungen. Folgende Hauptpunkte seien erwähnt:

Von den Grünen / Les Verts wurde die Frage aufgeworfen, ob den Interessenkollisionen mit der vorgeschlagenen Neuregelung (Bewilligungserteilung durch den Regierungsrat) genügend begegnet werden kann. Die Frage kann bejaht werden. Umfassendes Spezialwissen braucht weiterhin nur bei einer Direktion vorhanden zu sein; der Kanton kann gegenüber dem Bund einheitlich und zeitgerecht agieren und reagieren, ebenso gegenüber der Comlot und der Fachdirektorenkonferenz; unnötige Schnittstellen werden vermieden, bei der Beschlussfassung im Regierungsrat hat der Polizei- und Militärdirektor im Übrigen in Ausstand zu treten.

Die SP beantragte, auf eine prozentuale Festlegung in Artikel 45 Absatz 4 überhaupt zu verzichten, um der Verteilbehörde mehr Spielraum und Flexibilität für aktuelle Bedürfnisse einzuräumen. Davon ist abzusehen: Der heutige Wortlaut geht auf die Revision von 2003 zurück und war damals höchst umstritten. Der ursprüngliche Antrag des Regierungsrates auf Verzicht auf eine Begrenzung war chancenlos. Der Grosse Rat wollte bewusst eine Höchstgrenze einbauen. Es ist nicht anzunehmen, dass dem heute anders sein sollte.

Aus mehreren Eingaben ging eine gewisse Befürchtung hervor, die vermehrten Mittel für den Sportfonds könnten zulasten der Kultur gehen. Diesen Bedenken ist insoweit Rechnung getragen worden, als der vorliegende Vortrag mit detaillierteren Ausführungen zur vergangenen und abgeschätzten zukünftigen Liquidität insbesondere des Lotterie- als «Spenderfonds» von Sportfonds und Fonds für kulturelle Aktionen ergänzt worden ist. Die Grüne Partei Bern, Demokratische Alternative wehrte sich in diesem Zusammenhang explizit gegen die (zu) teuren geplanten Sportbauten für den kommerziell ausgerichteten Spitzensport und beantragte, den Gesetzesentwurf zurückzuziehen.

Der Bernjurassische Rat hielt im Lichte der vorgesehenen Erhöhung des jährlichen Maximalbeitragsatzes an den Sportfonds dafür, es müsste über eine Anpassung der Sonderstatutgesetzgebung dahingehend diskutiert werden, dass der CJB 5,3% der Reinertragsanteile vor Aufteilung an die drei Fonds erhalte und allenfalls selbstständige Unterfonds gegründet würden, über deren Dotierung im Einzelnen der CJB befinden könnte. Im Übrigen beantrage er in den Fällen von Artikel 50 Absätze 1 und 2 ein vorheriges Anhörungsrecht. Das erstgenannte Anliegen wurde anlässlich des Treffens zwischen dem Direktionsvorstehenden und dem Bernjurassischen Rat vom 18. Oktober 2010 andiskutiert. Da es zumindest teilweise eine breitere, heiklere Fragestellung zu den drei Fonds ganz allgemein aufwirft, würde der Rahmen der vorliegenden kleinen, aber dringlichen Gesetzesrevision gesprengt. Die Problematik wird, je nach Ergebnis der Revision des kantonalen Kulturförderungsgesetzes, im



Rahmen einer späteren Überprüfung vertieft zu erörtern sein. Dem zweiten Anliegen konnte indessen entsprochen werden.

Im Übrigen enthielten mehrere Eingaben verschiedene interessante Anregungen zum gesamten Problemkomplex Lotteriewesen. Von ihnen wird Vermerk genommen. Sie werden im Rahmen einer umfassenderen Überprüfung der gesamten Problemstellungen gebührend mitzuwürdigen sein. Für weitere Einzelheiten wird auf die Auswertungsliste der Vernehmlassungseingaben verwiesen.

#### **10. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, der vorliegenden Gesetzesänderung in einer Lesung zuzustimmen.

Bern, 8. Dezember 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Perrenoud*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

## Antrag des Regierungsrates

### Lotterieggesetz (Änderung)

935.52

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

#### I.

Das Lotterieggesetz vom 4. Mai 1993 wird wie folgt geändert:

*Titel:*

#### Lotterieggesetz (LotG)

**Art. 3** Der Regierungsrat erteilt auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion die Bewilligung gemäss Artikel 2 Buchstaben *b* bis *d*.

**Art. 4** <sup>1</sup>«Die Bewilligungsbehörde» wird ersetzt durch «Die Polizei- und Militärdirektion».

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 10** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Der Gesamtwert der angebotenen Lose (Plansumme) wird durch die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion (nachfolgend zuständige Stelle) nach Massgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses der Gesuchsteller und des öffentlichen Wohls festgesetzt.

<sup>3</sup> und <sup>4</sup> Unverändert.

**Art. 14** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle kann durch Verfügung den Verkauf von Losen einer in einem anderen Kanton ausgegebenen Lotterie gestatten, wenn die Einsätze zu einem angemessenen Teil für Zwecke verwendet werden, die für den Kanton Bern von erheblicher Bedeutung sind.

<sup>2</sup> Unverändert.

Bewilligungs-  
pflicht, Bewilli-  
gungsbehörde

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

### Lotterieggesetz (Änderung)

935.52

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

#### I.

Das Lotterieggesetz vom 4. Mai 1993 wird wie folgt geändert:

*Titel:*

#### Lotterieggesetz (LotG)

**Art. 3** Der Regierungsrat erteilt auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion die Bewilligung gemäss Artikel 2 Buchstaben *b* bis *d*.

**Art. 4** <sup>1</sup>«Die Bewilligungsbehörde» wird ersetzt durch «Die Polizei- und Militärdirektion».

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 10** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Der Gesamtwert der angebotenen Lose (Plansumme) wird durch die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion (nachfolgend zuständige Stelle) nach Massgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses der Gesuchsteller und des öffentlichen Wohls festgesetzt.

<sup>3</sup> und <sup>4</sup> Unverändert.

**Art. 14** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle kann durch Verfügung den Verkauf von Losen einer in einem anderen Kanton ausgegebenen Lotterie gestatten, wenn die Einsätze zu einem angemessenen Teil für Zwecke verwendet werden, die für den Kanton Bern von erheblicher Bedeutung sind.

<sup>2</sup> Unverändert.

Bewilligungs-  
pflicht, Bewilli-  
gungsbehörde

## 2. Reinertragsanteile von Swisslos

**Art. 45** <sup>1</sup>«von der Interkantonalen Landeslotterie» wird ersetzt durch «von Swisslos».

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> «25 Prozent» wird ersetzt durch «35 Prozent».

Sportfonds

**Art. 46a** (neu) <sup>1</sup>Der Sportfonds wird von der Polizei- und Militärdirektion verwaltet.

<sup>2</sup> Er ist namentlich für folgende Zwecke zu verwenden:

- a Bau und Sanierung von Sportanlagen,
- b Anschaffung von Sportmaterial,
- c Kurswesen,
- d sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe,
- e besondere Massnahmen zur Förderung des Sports.

**Art. 50** <sup>1</sup>Der Regierungsrat kann nach vorgängiger Anhörung des Bernjurassischen Rates ergänzende Bestimmungen über die Verwendung der Reinertragsanteile aus den Lotterien und dem Schweizer Zahlenlotto erlassen und insbesondere die Verwendungszwecke und die Grundsätze für die Ausrichtung von Beiträgen näher umschreiben.

<sup>2</sup> Er kann die Befugnis zur Regelung von Einzelheiten wie Termine zur Gesuchseinreichung und -behandlung sowie die Festlegung der einzelnen Kriterien für die Beitragsbemessung und die Abrechnung an die Polizei- und Militärdirektion übertragen. Diese hört den Bernjurassischen Rat vor dem Erlass einer allfälligen Direktionsverordnung an.

## 3. Aufgehoben

**Art. 51 bis 53**

Aufgehoben.

## II.

### *Übergangsbestimmung*

Dem Lotteriefonds wird zulasten der Rechnung des Jahres des Inkrafttretens dieser Änderung ein einmaliger Sanierungsbeitrag zugunsten des Sportfonds in der Höhe von 25 Millionen Franken entnommen.

## 2. Reinertragsanteile von Swisslos

**Art. 45** <sup>1</sup>«von der Interkantonalen Landeslotterie» wird ersetzt durch «von Swisslos».

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> «25 Prozent» wird ersetzt durch «35 Prozent».

Sportfonds

**Art. 46a** (neu) <sup>1</sup>Der Sportfonds wird von der Polizei- und Militärdirektion verwaltet.

<sup>2</sup> Er ist namentlich für folgende Zwecke zu verwenden:

- a Bau und Sanierung von Sportanlagen,
- b Anschaffung von Sportmaterial,
- c Kurswesen,
- d sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe,
- e besondere Massnahmen zur Förderung des Sports.

**Art. 50** <sup>1</sup>Der Regierungsrat kann nach vorgängiger Anhörung des Bernjurassischen Rates ergänzende Bestimmungen über die Verwendung der Reinertragsanteile aus den Lotterien und dem Schweizer Zahlenlotto erlassen und insbesondere die Verwendungszwecke und die Grundsätze für die Ausrichtung von Beiträgen näher umschreiben.

<sup>2</sup> Er kann die Befugnis zur Regelung von Einzelheiten wie Termine zur Gesuchseinreichung und -behandlung sowie die Festlegung der einzelnen Kriterien für die Beitragsbemessung und die Abrechnung an die Polizei- und Militärdirektion übertragen. Diese hört den Bernjurassischen Rat vor dem Erlass einer allfälligen Direktionsverordnung an.

## 3. Aufgehoben

**Art. 51 bis 53**

Aufgehoben.

## II.

### *Übergangsbestimmung*

Dem Lotteriefonds wird zulasten der Rechnung des Jahres des Inkrafttretens dieser Änderung ein einmaliger Sanierungsbeitrag zugunsten des Sportfonds in der Höhe von 25 Millionen Franken entnommen.

*Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

*Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.*

Bern, 8. Dezember 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Perrenoud*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*

*Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

*Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.*

Bern, 9. Februar 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Perrenoud*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 3. Februar 2011

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Bernasconi, Malleray*

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*